

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
— Drucksache 10/1022 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung)
— Drucksache 10/1861 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anlagensanierung)
— Drucksache 10/1862 (neu) —

A. Problem

Durch entsprechende Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen weitere Reduzierungen der Luftverunreinigungen ermöglicht werden.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1022 sieht dazu unter anderem vor:
 - in § 5 eine stärkere Betonung der Wiederverwertungspflicht, die Regelung eines generellen Abwärmenut-

- zungsgebotes, die Berücksichtigung dieser sowie der übrigen Vorgaben des § 5 Abs. 1 im Rahmen der Standortwahl und die Pflicht zur Auswahl der ökologisch besten Konzeption,
- in § 10 die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - in § 17 Abs. 1 die Reduzierung des Ermessensspielraumes zum Erlaß nachträglicher Anordnungen sowie in § 17 Abs. 2 eine Verschärfung der Anforderungen für die Fälle, in denen eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden darf,
 - in §§ 27 und 46 ein grundsätzliches Recht des Bürgers zur Einsichtnahme in Emissionserklärungen und -kataster,
 - in § 47 eine Umwandlung des derzeitigen engen Ermessensspielraumes in eine Pflicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen sowie
 - in § 53 die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten durch die zuständige Behörde.
2. Die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) sehen im wesentlichen in § 5 die Einführung eines Reststoffvermeidungsgebotes vor, dem Priorität vor Verwertung und Beseitigung eingeräumt wird, ferner ebenfalls ein generelles Abwärmenutzungsgebot und außerdem die Erweiterung der Zulässigkeit von Widerrufsvorbehalten, nachträglichen Anordnungen, Untersagungsverfügungen und Ermittlungsanordnungen in §§ 12, 17, 20, 28 und 29.
3. Die Beschlüsse des Innenausschusses enthalten vor allem
- in § 5 die Regelung eines Reststoffvermeidungsgebotes sowie ein Gebot zur internen Wärmenutzung,
 - in § 7 eine Regelung zur Altanlagenanierung und eine Rechtsgrundlage für die Einführung sog. Kompensationslösungen,
 - in § 17 Abs. 2 eine Streichung des Kriteriums der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und eine ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der durch eine detaillierte Interpretationshilfe ergänzt wird, sowie
 - in §§ 28 und 29 eine Zustimmung zu den Bundesratsvorschlägen zur Erweiterung der Zulässigkeit von Ermittlungsanordnungen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD hat unter anderem vorgeschlagen,
 - zu § 5 den Vorschlägen des Bundesrates zuzustimmen,
 - in § 6 ein sog. Versagungsermessen zu regeln,
 - in § 12 einen entschädigungslosen Widerrufsvorbehalt vorzusehen,
 - § 17 Abs. 2 entsprechend einem Alternativvorschlag des Bundesrates zu streichen,
 - in § 18 die Frist zum Erlöschen der Genehmigung auf grundsätzlich zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit auf vier Jahre gesetzlich festzuschreiben,
 - in § 21 eine Ausweitung des Widerrufsvorbehalts sowie eine Ausdehnung der Entschädigungslosigkeit des Widerrufs zu regeln,
 - in § 22 eine Verschärfung der Anforderungen an die Pflichten der Betreiber nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen festzuschreiben und
 - in der Untersagungsregelung des § 25 zusätzlich auf eine Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten abzustellen.
2. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat über die Vorschläge in Drucksache 10/1022 hinaus während der Beratungen im wesentlichen beantragt:
 - in § 5 ein Vermeidungsgebot vorzusehen, dem eine klare Priorität eingeräumt wird, und
 - in § 12 kumulativ sowohl einen Widerrufs- als auch einen Auflagenvorbehalt zu regeln.
3. Die Bundesregierung hat unter anderem vorgeschlagen,
 - in § 12 die Möglichkeit eines befristeten Auflagenvorbehalts vorzusehen,
 - § 21 zu streichen und
 - einen neuen § 48 a in das Gesetz aufzunehmen, der die Erfüllung von Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften regeln soll.
4. Der Bundesrat hat zu der von ihm vorgeschlagenen Änderung des § 12 als Alternative auch eine Änderung des § 12 dahin gehend in Betracht gezogen, daß die Möglichkeit geschaffen werde, Genehmigungen generell nur befristet oder unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Nachteilige Auswirkungen auf das allgemeine Preisgefüge sind nicht zu erwarten.

Den Ländern können insbesondere durch den erhöhten Prüfaufwand im Genehmigungsverfahren in bezug auf das Abwär-

menutzungsgebot zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, deren Höhe jedoch nicht genau abzuschätzen ist, sich auf Grund der vorgesehenen Beschränkung des Abwärmeverwertungsgebotes auf die betriebsinterne Wärmenutzung im Verhältnis zu der in Drucksache 10/1861 angegebenen vermutlichen Höchstgrenze von 5 Millionen DM pro Jahr jedoch deutlich verringert. Die vorgesehenen Regelungen zu einer verstärkten Überwachung können ebenfalls erhöhte Verwaltungskosten zur Folge haben, deren Höhe nicht genau zu quantifizieren ist. Durch die vorgesehene Einführung von Kompensationsregelungen kann andererseits mit Kostenersparnissen gerechnet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — Drucksache 10/1022 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Juni 1985

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Schäfer (Offenburg)

Schulte (Menden)

Schmidbauer

Baum

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Abwärmeverwertung)

— Drucksache 10/1861 —

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anlagensanierung)

— Drucksache 10/1862 (neu) —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

aus Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu):

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

aus Drucksache 10/1862 (neu):

1. § 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Reststoffe *beim Betrieb von Anlagen in möglichst geringem Umfang entstehen und diese ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.*“

aus Drucksache 10/1861:

1. In § 5 werden das Wort „und“ am Ende von Nummer 2 gestrichen, der Punkt am Ende von Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. — bei den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bezeichneten Anlagen — die ent-

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Reststoffe **vermieden werden, es sei denn, sie** werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit **Vermeidung und Verwertung** technisch nicht möglich oder **unzumutbar sind**, als Abfälle **ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt, und**“.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. entstehende Wärme, **die nicht an Dritte abgegeben wird**, für Anlagen des Be-

Entwurf

stehende Wärme für den Betrieb von Anlagen oder zu Heizzwecken genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen ihrer Art nach in erheblichem Umfang Abwärme entstehen kann, entsprechend den Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

treibers genutzt wird, soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und zumutbar sowie mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

- d) Der Wortlaut des § 5 in der vorstehend geänderten Fassung wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, bei denen nutzbare Wärme in nicht unerheblichem Umfang entstehen kann und die entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 4 errichtet und betrieben werden müssen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einem Vorbescheid oder einer Genehmigung geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Anlagen ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlagen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

(3) Soweit die Rechtsverordnung Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, daß bei in Absatz 2 genannten betriebsbereiten Anlagen in näher bestimmten Gebieten für eine bestimmte Frist von den auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn die Abweichung mit dem in § 1 genannten Zweck vereinbar ist, insbesondere wenn durch technische Maßnahmen an anderen Anlagen des Betreibers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Emissionen derselben oder in ihrer Wirkung gleicher Stoffe erreicht wird als bei Beachtung der auf Grund der Absätze 1 und 2 festgelegten Anforderungen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aus Drucksache 10/1862 (neu):

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. An § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

entfällt

„Der Widerruf der Genehmigung kann auch für den Fall vorbehalten werden, daß der Betrieb der Anlage Gesundheitsgefahren hervorruft oder daß die Anlage nach Ablauf einer bestimmten, mindestens zehn Jahre betragenden Frist seit der Inbetriebnahme erheblich vom Stand der Technik abweicht; im Falle einer erheblichen Abweichung vom Stand der Technik darf von dem vorbehaltenen Widerruf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn dies unverhältnismäßig ist.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) In Satz 1 werden die Worte „von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen“ durch die Worte „vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen“ ersetzt.

b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist.“

„(2) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Entwurf

- b) In Absatz 4 wird das Zitat „1 und 3“ durch das Zitat „1 bis 3“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 2 wird die Textstelle „die §§ 8 und 9,“ gestrichen.
6. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen.“
7. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
8. In § 28 Nr. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
9. An § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe, insbesondere bei Anlagen mit einem Abgasstrom von mehr als 50 000 m³ je Stunde, sollen Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert
- entfällt
7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Abs. 2“ durch die Textstelle „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
8. unverändert
9. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bei Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe **oder erheblichen Abgasströmen**, insbesondere bei Anlagen mit einem Abgasstrom von mehr als 50 000 m³ je Stunde, sollen Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nach der Art der Anlage nicht ausgeschlossen werden kann.“
10. In § 32 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 1 Satz 4, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 43 Abs. 2 werden die Textstellen „§ 7 Abs. 2“ jeweils durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
11. § 48 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:
 „4. die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen bei Anlagen, für die Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorgesehen werden können, unter Berücksichtigung insbesondere der dort genannten Voraussetzungen.“
12. § 62 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Textstelle „§ 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4“ durch die Textstelle „§ 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „§ 16 Satz 1“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2,“ zu ersetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

aus Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu):

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

aus Drucksache 10/1861:

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

entfällt

aus Drucksache 10/1862 (neu):

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Schäfer (Offenburg), Schulte (Menden), Schmidbauer und Baum

1. Allgemeines

1.1

Der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1022 wurde während der Umweltdebatte in der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 1984 zusammen mit einer Reihe anderer umweltpolitischer Vorlagen beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. November 1984 für erledigt erklärt.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Juni 1984 zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1985 aufgrund der Beratung und der Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen des Bundesrates in Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) den Gesetzentwurf in Drucksache 10/1022 einstimmig als erledigt angesehen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1985 bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen empfohlen, den Gesetzentwurf in Drucksache 10/1022 abzulehnen.

1.2

Die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) wurden in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. September 1984 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Gesetzentwurf in Drucksache 10/1862 (neu) zusätzlich an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat beiden Gesetzentwürfen in seiner Sitzung am 7. November 1984 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zugestimmt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1985 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, daß er grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine Verschärfung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehe. Vorrangig

sollte das Eigeninteresse der Unternehmen am verbesserten Umweltschutz durch marktwirtschaftlich konforme Maßnahmen gestärkt werden. Insbesondere müsse vermieden werden, daß die internationale Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft beeinträchtigt und das Investitionsklima nachhaltig belastet werde. Eine Harmonisierung der Vorschriften in der Europäischen Gemeinschaft sei deshalb unabdingbar.

a) In dieser Hinsicht begegneten zahlreiche Vorschläge des Bundesrates für eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schwerwiegenden Bedenken, insbesondere die Neufassung von § 5 Nr. 3 (Reststoffverwertung), die Ergänzung von § 12 Abs. 2 (Widerrufsvorbehalt), die Änderung von § 21 (Widerruf der Genehmigung) und die Ergänzung von § 29 (Regelmäßige Messungen). In allen diesen Fällen sollte der geltende Rechtszustand beibehalten werden. Hinsichtlich der Regelung für die Reststoffverwertung (§ 5 Nr. 3) könne allenfalls der Vorschlag der Bundesregierung — nach redaktioneller Überarbeitung — als Grundlage für einen Kompromiß akzeptiert werden. Abzulehnen sei auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Rechtsverordnungsermächtigung in § 48a (neu).

b) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung von § 17 Abs. 2 würde die Rechtssicherheit der Unternehmen erheblich beeinträchtigen. Eine gesetzliche Umschreibung des Begriffs „unverhältnismäßig“ in § 17 Abs. 2 sei unverzichtbar. Dabei sei insbesondere auf den mit der Erfüllung der Anordnung verbundenen Aufwand im Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg abzustellen. Außerdem werde eine Klarstellung in § 17 für notwendig gehalten, daß nachträgliche Anordnungen nicht über Anforderungen nach § 5 Nr. 2 hinausgehen dürften, die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung festgelegt seien.

c) Die Änderung von § 20 (Untersagung) sei in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form abzulehnen. Die gesetzliche Androhung einer Betriebsstillegung bei Verstoß gegen eine der zahlreichen, zum großen Teil durch unbestimmte Rechtsbegriffe beschriebenen, Pflichten aus Rechtsverordnungen sei aus der Sicht der Unternehmen nicht tragbar. Insbesondere enthalte die nach § 7 erlassene Störfall-Verordnung zahlreiche nicht exakt definierte Betreiberpflichten, bei denen unklar sei, inwieweit es sich hierbei um „abschließend bestimmte“ Pflichten handle (z. B. § 4 Nr. 4 „ausreichend zuverlässige“ Meßeinrichtungen oder § 5 Abs. 1 Nr. 2 „erforderliche“ sicherheitstechnische Einrichtungen). Offensichtlich sei allein an die Einhaltung von

Emissionsgrenzwerten gedacht. Die Rechtsunsicherheit in dem Vorschlag des Bundesrates könnte dadurch beseitigt werden, daß der Begriff „abschließend bestimmte Pflicht“ durch die Worte „zahlenmäßig festgelegte Werte“ ersetzt werde.

- d) In das Bundes-Immissionsschutzgesetz sollte bei einer anstehenden Novellierung eine Regelung über die Sanierung von bestehenden Anlagen und die Möglichkeit der Kompensation aufgenommen werden. Die Notwendigkeit einer Regelung zur Altanlagenanierung ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die ein langfristiges, auf einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegtes Vorsorgekonzept für bestehende Anlagen fordere. Die Kompensationsregelung entspreche dem Grundsatz, daß marktwirtschaftliche Elemente in die Umweltschutzpolitik eingeführt werden sollten. Beide Regelungen seien sowohl für Rechtsverordnungen nach § 7 als auch für Verwaltungsvorschriften nach § 48 erforderlich.

Der Innenausschuß hat hinsichtlich der Vorschläge unter a) entsprechend dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft die Vorschläge des Bundesrates zu § 12 Abs. 2 (Widerrufsvorbehalt) und zu § 21 (Widerruf der Genehmigung) sowie der Bundesregierung zur Einfügung eines § 48 a, der die Erfüllung von Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften regeln sollte, abgelehnt und ist den Vorschlägen des Ausschusses für Wirtschaft unter b) und d) gefolgt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1985 zu dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/1862 (neu) mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen bei einigen Gegenstimmen und einer Enthaltung empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung anzunehmen, der der Innenausschuß dann auch zugestimmt hat.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1985 zu beiden Gesetzentwürfen empfohlen, diese in der dann vom Innenausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen, da rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestünden.

1.3

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe in Drucksachen 10/1022, 10/1861 und 10/1862 (neu) in seinen Sitzungen am 28. Februar 1985 sowie auf der Grundlage einer am 24. April 1985 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 15. Mai, 12. und 19. Juni 1985 beraten und Nummer 1 der vorgelegten Beschlußempfehlung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen sowie einvernehmlich den Gesetzentwurf in Drucksache 10/1022 durch die Beschlußfassung zu Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) für erledigt erklärt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

2.1

Die an die Sachverständigen im Rahmen der Anhörung gerichteten Fragen befaßten sich mit allen in den Vorlagen enthaltenen Vorschlägen. Namentlich wurden die Einführung einer Betreiberpflicht zur Wärmenutzung, die Aufnahme eines Reststoffvermeidungsgebotes in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Einführung eines Versagungsermessens in § 6, die Frage der Umweltverträglichkeit als Genehmigungsvoraussetzung in § 6, die Aufnahme eines Widerrufs- oder Auflagenvorbehalts sowie die Einführung eines entschädigungslosen Widerrufs, die Frage der Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 17 Abs. 2, die Frage einer Streichung des § 17 Abs. 2, die Frage einer besonderen Konzeption für die Altanlagenanierung, eine generelle Befristung der Genehmigung, die Aufhebung des § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Vereinbarkeit des Rechts der nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen mit dem Vorsorgegrundsatz, das Recht der Einsichtnahme in Emissionserklärungen, das Ausreichen des Luftreinhalteinstrumentariums, die Verpflichtung zur Führung von Emissionskatastern und das Recht zur Einsichtnahme in Emissionskataster, die rechtliche Absicherung der in der TA Luft vorgesehenen Kompensationsmöglichkeit für Altanlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Erweiterung der Befugnisse des Immissionsschutzbeauftragten sowie dessen Bestellung durch die Behörde erörtert.

Die Auffassungen der Sachverständigen divergierte in fast allen Fragen, namentlich war die Haltung zwischen Vertretern der Industrie und der Umweltinstitutionen konträr. Nur zur Frage der Beibehaltung des § 21 Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Ablehnung des Vorschlags der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten durch eine Behörde herrschte bis auf jeweils eine abweichende Meinung weitestgehende Übereinstimmung. Die Fraktionen haben aus den kontroversen Aussagen der Sachverständigen unterschiedliche Schlußfolgerungen gezogen und dementsprechend zu den meisten der zur Erörterung anstehenden Regelungen unterschiedliche Vorschläge abgegeben. Zum Ergebnis der Anhörung im einzelnen lag dem Ausschuß zu den Beratungen eine synoptische Kurzübersicht vor, aus der die unterschiedlichen Kernaussagen der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen im einzelnen hervorgehen und auf die insoweit verwiesen wird. Soweit auf die Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der weiteren Beratungen eingegangen wurde und daraus Schlußfolgerungen für die eingebrachten Vorschläge der Fraktionen gezogen wurden, ist auf die folgenden Wertungen der Fraktionen im Rahmen der Erörterungen der Einzelvorschriften zu verweisen.

2.2

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen von den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) im wesentlichen im Hinblick auf die

Akzentuierung des Reststoffvermeidungsgebotes, den Umfang des Abwärmenutzungsgebotes, die Einfügung von Regelungen zur Altanlagenanierung und zur Einführung von Kompensationslösungen sowie in bezug auf die Frage eines erweiterten Widerrufsvorbehaltes ab.

Gegenüber den Gesetzentwürfen in Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) hat der Innenausschuß folgende Änderungen beschlossen:

2.2.1

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 wird um ein Reststoffvermeidungsgebot ergänzt, dem allerdings in der Akzentuierung im Verhältnis zur Verwertung gegenüber dem Bundesratsvorschlag in Drucksache 10/1862 (neu) eine weniger eindeutige Priorität zukommt. Reststoffe sind demgemäß zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

2.2.2

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird ein internes Abwärmenutzungsgebot geregelt, wohingegen der entsprechende Bundesratsvorschlag auch die externe Wärmenutzung mitumfaßt.

2.2.3

In der Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung der Anlagen, bei denen in nicht unerheblichem Umfang nutzbare Wärme entstehen kann, ist nunmehr vorgesehen, daß nicht — wie in Drucksache 10/1861 vorgeschlagen — der Bundesminister des Innern, sondern die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise eine entsprechende Rechtsverordnung erläßt.

2.2.4

Die Ergänzung des § 7 um einen neuen Absatz 2 enthält eine Regelung zur Altanlagenanierung, durch die eine rasche Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik gefördert werden soll. Die Ergänzung des § 7 um einen neuen Absatz 3 wurde vorgenommen, um die Einführung sog. Kompensationslösungen auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen.

2.2.5

Die vom Bundesrat in Drucksache 10/1862 (neu) vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeiten zur Erteilung der Genehmigungen unter Widerrufsvorbehalt wurde vom Ausschuß mehrheitlich abgelehnt.

2.2.6

In der Vorschrift des § 17 Abs. 2, in der geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung seitens der Behörde nicht getroffen werden darf, wird ebenso wie in den Vorschlägen von Bundesrat und Bundesregierung eine Strei-

chung des Kriteriums der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und eine ausdrückliche Erwähnung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgesehen, wobei über den Vorschlag des Bundesrates hinaus nicht nur — entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung — eine Ergänzung um die Benennung der maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkte, sondern außerdem eine Ergänzung durch eine detaillierte Interpretationshilfe vorgenommen wird.

2.2.7

In § 29 wird durch die Einfügung der Worte „oder erheblichen Abgasströmen“ gegenüber der Bundesratsfassung eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen.

2.2.8

Die Änderungen zu §§ 23, 32, 34, 35, 43 und 48 betreffen Folgeänderungen und Anpassungsregelungen durch die Ergänzung des § 7, die Änderungen in § 62 stellen Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der §§ 16 und 17 dar.

3. Zu einzelnen Bestimmungen

Soweit im folgenden Einzelvorschläge der Fraktion DIE GRÜNEN aus Drucksache 10/1022, des Bundesrates oder der Bundesregierung aus Drucksachen 10/1861 und 10/1862 (neu) erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in den genannten Drucksachen verwiesen.

3.1 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Der Bundesrat hat insoweit vorgeschlagen, eine gesetzliche Pflicht zur Begrenzung des Reststoffanfalls, d. h. ein Reststoffvermeidungsgebot sowie eine Erweiterung der Verwertungspflicht, d. h. eine über die wirtschaftliche Vertretbarkeit hinausgehende Pflicht zur Schadstoffverwertung, vorzusehen und damit der Vermeidung eine deutliche Priorität vor der Verwertung eingeräumt.

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Anforderung an den Betreiber, die es diesem zur Pflicht machen würde, das Entstehen von Reststoffen selbst dann zu vermeiden, wenn er diese im eigenen Betrieb oder anderweitig verwerten könnte, als zu weitgehend abgelehnt und es zur Vermeidung von Abfällen als ausreichend angesehen, wenn der Betreiber entweder die Entstehung von Reststoffen vermeidet oder sie ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Von daher hat sie angeregt, das Reststoffvermeidungsgebot dem Verwertungsgebot gleichzustellen.

Die in der Beschlußempfehlung vorgeschlagene Fassung sieht vor, daß Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie würden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Von daher wird dem Reststoffvermeidungsgebot in der Akzentuierung des Verhältnisses zum Verwertungsgebot eine weniger eindeutige Priorität eingeräumt, wobei zur Begrün-

derung auf die Darlegungen der Bundesregierung zum Bundesratsvorschlag verwiesen wird. Ferner wird im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Beseitigung im Verhältnis zum Bundesratsvorschlag — entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung — nicht auf den Begriff der Unverhältnismäßigkeit, sondern auf den Begriff der Unzumutbarkeit abgehoben.

Die Fraktion der SPD hatte demgegenüber beantragt, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Zur Begründung wurde im Rahmen der Beratungen ausgeführt, daß die Fraktion der SPD in ihren Vorstellungen weitergehe als die Koalitionsfraktionen. Im Vorschlag der Koalitionsfraktionen gelte das Reststoffvermeidungsgebot im Grunde nur dann, wenn die Reststoffe nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden könnten, während die Fraktion der SPD entsprechend dem Bundesratsvorschlag das Vermeidungsgebot stärker realisiert sehen wolle. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen stelle umweltpolitisch gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates einen Rückschritt dar. Ferner würden gegenüber dem Bundesratsvorschlag die Voraussetzungen für die Beseitigung erleichtert, wenn neben dem Kriterium der technischen Unmöglichkeit nicht wie im Bundesratsvorschlag auf die Unverhältnismäßigkeit, sondern auf die Unzumutbarkeit abgehoben werde.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN enthält gegenüber dem Bundesratsvorschlag noch kein Reststoffvermeidungsgebot, sondern sieht im Verhältnis zum geltenden Recht nur eine stärkere Betonung der Wiederverwertungspflicht vor. Im Rahmen der Beratungen hat die Fraktion DIE GRÜNEN jedoch vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

- „3. die Entstehung von Abfällen vermieden bzw. minimiert wird oder, soweit dies technisch nicht möglich oder für den Betreiber mit untragbaren Kosten verbunden ist, anfallende Reststoffe schadlos verwertet werden. Ist eine schadlose Verwertung technisch nicht möglich oder für den Betreiber mit untragbaren Kosten verbunden, so müssen Reststoffe ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zwischengelagert oder beseitigt werden.“

Zur Begründung war hervorgehoben worden, daß die Reststoffvermeidung eine klare Priorität vor der Reststoffverwertung haben müsse.

Der in der Beschlußempfehlung enthaltene Regelungsvorschlag war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen, der Antrag der Fraktion der SPD auf Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und der Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

3.2 Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 2

Die vorgesehene Regelung einer Betreiberpflicht zur internen Wärmenutzung entspricht dem Petition der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 10/1861. Die Koalitionsfraktionen haben sich insoweit der Haltung der Bundesregierung angeschlossen und deren Vorschlag dahin gehend konkretisiert, daß es sich um diejenige Wärme handelt, die nicht an Dritte abgegeben wird. Demgegenüber umfaßt der Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 10/1861 auch die externe Wärmenutzung. Die Koalitionsfraktionen haben zur Begründung der vorgeschlagenen Regelung auf die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung verwiesen.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, dem Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 10/1861 zuzustimmen und zur Begründung hervorgehoben, daß die Koalitionsfraktionen auch in bezug auf die Regelung der Betreiberpflicht zur Abwärmenutzung hinter den Vorschlägen des Bundesrates zurückgeblieben. Die Fraktion der SPD sehe es ebenso wie der Bundesrat als notwendig an, nicht nur ein internes, sondern ein generelles Wärmenutzungsgebot vorzusehen, das auch die externe Wärme mitumfasse. Auch die Fraktion der SPD hat insoweit auf Aussagen von Sachverständigen in der Anhörung verwiesen.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war es ebenfalls als erforderlich angesehen worden, ein generelles Wärmenutzungsgebot vorzusehen und betont worden, daß in diesem Zusammenhang der Vorschlag in Drucksache 10/1022 zu § 5 Abs. 2 sehr wichtig sei, in dem vorgegeben werden solle, daß bei der Standortwahl neuer Betriebe überlegt werde, in welcher Form die externe Abwärmenutzung zur Erteilung einer Genehmigung eine Rolle spielen könne. Dies könne erreicht werden, indem Abwärmenkonzepte erstellt würden. Es wäre zwar problematisch, dies strikt vorzugeben. Jedoch sollte dort, wo Energieversorgungskonzepte bestünden, die Möglichkeit der externen Abwärmenutzung überprüft und die Überprüfung auch gesetzlich vorgegeben werden. Von daher hat die Fraktion DIE GRÜNEN beantragt, § 5 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

- „4. die beim Betrieb von Anlagen entstehende Abwärme einer Nutzung für Anlagen des Betreibers, oder in Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen oder Haushalten zugeführt wird, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und mit den Pflichten nach Nummern 1 bis 3 vereinbar ist.“

Diese Fassung entspricht im wesentlichen dem Vorschlag in Drucksache 10/1022. Darüber hinaus hat die Fraktion DIE GRÜNEN beantragt, den Vorschlägen in Drucksache 10/1022 zur Fassung der Absätze 2 und 3 in § 5 zuzustimmen.

Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen worden. Der Vorschlag der Fraktion der SPD, der vom Bundes-

rat vorgelegten Fassung dergestalt zuzustimmen, daß anstelle des Kriteriums „wirtschaftlich vertretbar“ das Kriterium der Verhältnismäßigkeit eingefügt werde, war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

3.3 Zu § 7

Zur Begründung der Einfügung des Absatzes 2 in § 7 wurde seitens der Koalitionsfraktionen dargelegt, daß mit der Regelung zur Altanlagen-Sanierung weitere Schritte auf dem mit Erlass der Großfeuerungsanlagenverordnung eingeschlagenen Weg zur raschen Anpassung bestehender Anlagen an den Stand der Technik im Rahmen eines vorausplanenden Gesamtkonzepts zur Emissionsverringering gefördert werden sollten. Seitens der Bundesregierung wurde ergänzend zu der vorgesehenen Fassung erläutert, daß bei der Beschreibung der Altanlagen auch der Vorbescheid deswegen aufgenommen sei, weil eine Bindung nicht nur durch eine Genehmigung, sondern auch durch einen Vorbescheid bewirkt werden könne. Durch die Worte „geringere Anforderungen gestellt worden sind“ werde ferner klargestellt, daß Vergünstigungen bei Altanlagen nur in Betracht kämen, wenn der Vorbescheid oder die Genehmigung schwächere Anforderungen stellten. Habe die Behörde schärfere Anforderungen gestellt, stehe dem Betreiber der Vertrauensschutz nicht zu. Insoweit sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen. Die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Fassung sei einer rechtsförmlichen Prüfung durch den Bundesminister der Justiz unterzogen worden und basiere auf Gesprächen mit den Bundesländern.

Zur Begründung der Einfügung des Absatzes 3 in § 7 wurde seitens der Koalitionsfraktionen dargelegt, daß durch die Ergänzung die Einführung sog. Kompensationslösungen auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt werde. Die Nutzung der in der Zulassung von Kompensationen liegenden Möglichkeiten (z. B. Entlastungseffekt durch „Überkompensation“) liege im Interesse effizienten Umweltschutzes. Sie solle daher gefördert werden. Wie sich aus den Darlegungen der Bundesregierung zur Einführung von Kompensationsvorgängen im Bereich der Großfeuerungsanlagenverordnung im Dritten Immissionsschutzbericht — Drucksache 10/1354 Nr. 4.5 — ergebe, würden rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit derartiger Kompensationen laut. Zumindest bei Großfeuerungsanlagen würde es von Ländersseite abgelehnt, diese ohne vorherige Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuzulassen. Die Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Klarstellung der Vereinbarkeit von Kompensationslösungen mit den Schutzzielen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sei daher zweckmäßig und notwendig. Ferner wurde im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen, daß eine

derartige Kompensationsregelung nur über eine Verordnungsermächtigung realisierbar sei, da es eine Vielfalt von Möglichkeiten in der Praxis gebe und von daher die Einzelheiten der technischen Maßnahmen in der Verordnung ausgearbeitet werden müßten. Ursprünglich sei geplant gewesen, die Voraussetzungen der Kompensation im Gesetzestext selbst festzulegen. Dies sei aus den dargelegten Gründen nach intensiver Beratung nicht als möglich angesehen worden. Die Einführung von Kompensationslösungen werde durch die vorgeschlagene Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begrenzt auf die Altanlagen-Sanierung versucht. Dabei werde ein gewisses Risiko eingegangen und es würden hohe Anforderungen an den Verordnungsgeber gestellt.

Seitens der Fraktion der SPD war dargelegt worden, daß die vorgeschlagene Regelung im einzelnen daraufhin überprüft werden müsse, welche materiellen Auswirkungen sie habe. Insoweit war auf das Fallbeispiel abgestellt worden, daß ein Betreiber eine Rauchgasentschwefelungsanlage einbaue, die zu Emissionsreduzierungen bei Schwefeldioxid und bei Schwermetallen führe, während ein weiterer Betreiber Schwermetalle emittiere. Insoweit war die Frage aufgeworfen worden, ob nach der vorgesehenen Regelung der Schwermetalle emittierende Betrieb einen Kompensationsanspruch an den Betreiber stellen könne, der eine Rauchgasentschwefelung einbaue, und warum nicht nur auf die gleichen Stoffe abgestellt werde.

Seitens der Bundesregierung war zu der Ergänzung des § 7 erläuternd angeführt worden, daß die Ausformulierung der in Form der Ermächtigung zugelassenen Kompensation in der TA Luft in bezug auf dieselben oder in ihrer Wirkung gleichen Stoffe erfolge. Ob eine Kompensation vorgenommen werde oder nicht, entscheide die zuständige Behörde, der ein Ermessen eingeräumt sei. In dem Fallbeispiel liege die Problematik nicht bei der Frage der Gleichheit der Stoffe, sondern die Frage sei, ob Mitnahmeeffekte im Rahmen der Kompensation berücksichtigt werden müßten oder nicht. Dies sei auch mit den Ländern lange erörtert worden. Es habe den Vorschlag gegeben, daß es bei bloßen Mitnahmeeffekten keine Kompensation geben dürfe. Eine solche Einschränkung würde den ohnehin geringen Spielraum für die Kompensation noch weiter einengen. Ferner gebe es auch erwünschte Mitnahmeeffekte. Dies könne nicht generell normiert werden. Es könne durchaus erwünscht sein, daß im Rahmen der Gesamtsanierung eines Gebietes eine derartige Kompensation vorgenommen werde. In dem dargelegten Fallbeispiel handle es sich um einen deutlich unerwünschten Mitnahmeeffekt, der dann dazu führen würde, daß die Behörde eine derartige Kompensation nicht gestatte, zumal in der Regelung an den in § 1 genannten Zweck angeknüpft sei, wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden und Vorsorge zu treffen, d. h. die Umwelt schrittweise zu verbessern sei.

Den Ergänzungen des § 7 sowie den daraus resultierenden Folgeänderungen insgesamt war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die

Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD zugestimmt worden. Die Fraktion der SPD hatte ihre Enthaltung damit begründet, daß eine ausreichende Überprüfung der materiellen Auswirkungen aus zeitlichen Gründen bis zum Abschluß der Beratungen nicht mehr möglich sei.

3.4 Zu § 16

Die insoweit vorgenommene Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates auf und sieht in Absatz 1 hinsichtlich der Mitteilungspflicht des Betreibers die Klarstellung vor, daß nur diejenigen Änderungen mitzuteilen sind, die gegenüber der Erstgenehmigung eingetreten sind. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 dient der Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten bei lediglich anzeigepflichtigen Anlagen und stellt ihre Gleichbehandlung mit genehmigten Anlagen sicher.

Diesem Regelungsvorschlag hat der Innenausschuß einvernehmlich zugestimmt.

3.5 Zu § 17.

Die vorgesehene detaillierte Interpretationshilfe für den im künftigen § 17 Abs. 2 ausdrücklich erwähnten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wurde seitens der Koalitionsfraktionen als zweckmäßig angesehen, um die wesentlichen Kriterien für die im Einzelfall durchzuführende Prüfung und Abwägung klarzustellen. Diese Auffassung sei im Rahmen der Anhörung von einem großen Teil der Sachverständigen vertreten worden. Zur Begründung der Ergänzung des § 17 um den vorgesehenen neuen Absatz 3 wurde dargelegt, daß diese Einfügung die Rechtssicherheit erhöhe und unter anderem der vom Bundesverwaltungsgericht erhobenen Forderung nach planvollem Handeln im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Verminderung von Emissionen Rechnung trage.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, § 17 Abs. 2 zu streichen. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 zum Tragen komme und deswegen in Absatz 2 nicht ausdrücklich erwähnt zu werden brauche. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen wurde abgelehnt, weil er in der Sache ohne Substanz sei. Die Vorschrift stelle „ein Wortungetüm“ dar, das im Hinblick auf die Bestrebungen der Bundesregierung zur Entbürokratisierung und zur Schaffung von Rechtssicherheit abzulehnen sei. Auch die Sachverständigen hätten im Rahmen der Anhörung teilweise hervorgehoben, daß die Streichung des Absatzes 2 die beste Lösung sei. Wenn die bisherige Fassung des § 17 Abs. 2 entsprechend dem Gesetzestext genau zur Anwendung gekommen wäre, wäre sehr viel mehr erreicht worden, als dies in den vergangenen Jahren gelungen sei. § 17 Abs. 2 hätte in der geltenden Fassung eine wesentlich schärfere Anwendung des Instruments der nachträglichen Anordnung erlaubt. Die Behauptung, § 17 Abs. 2 habe einer wesentlichen Altanlagenanierung im Wege gestanden, sei in dieser Allgemeinheit, wie

die Anhörung ebenfalls ergeben habe, nicht aufrechtzuerhalten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Rahmen der Beratungen ihre Vorschläge zur Ausgestaltung des § 17 Abs. 1 und 2 aus Drucksache 10/1022 aufrechterhalten, wonach in § 17 Abs. 1 eine Reduzierung des Ermessensspielraums zum Erlaß nachträglicher Anordnungen vorgesehen werden sollte, so daß es in Satz 1 gegenüber dem geltenden Recht nicht mehr heißen würde, daß Anordnungen getroffen werden können, sondern die zuständige Behörde diese treffen soll. In Satz 2 soll danach ferner nicht mehr davon ausgegangen werden, daß nachträgliche Anordnungen getroffen werden sollen, sondern die Behörde diese zu treffen hat. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß diese vorgeschlagene Reduzierung des Ermessensspielraumes notwendig sei. Auch im Rahmen der Anhörung sei deutlich geworden, daß auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 17 Abs. 1 eine Lücke bestehe, die auch ständig genutzt werde. Wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorlägen, dann solle die Behörde nachträgliche Anordnungen treffen müssen. Durch die in Drucksache 10/1022 vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 würden ferner die Anforderungen an die Fälle erhöht, in denen nachträgliche Anordnungen nicht getroffen werden dürften.

Zum Änderungsvorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN in bezug auf § 17 Abs. 1 wurde seitens der Bundesregierung hervorgehoben, daß gegen diesen Vorschlag zur Reduzierung des Ermessensspielraums erhebliche rechtliche Bedenken bestünden. § 17 Abs. 1 Satz 1 betreffe den Bereich der Vorsorge, in dem die Behörde einen Ermessensspielraum haben müsse. § 17 Abs. 1 Satz 2 betreffe zwar den Bereich der Gefahrenabwehr, aber auch in diesem Bereich könne das Ermessen der Behörde allenfalls durch eine Soll-Vorschrift eingeschränkt werden, wobei das Wort „soll“ im juristischen Sprachgebrauch als ein „muß“ verstanden werde, es sei denn, daß sehr begründete Ausnahmefälle gegeben wären, so daß in Satz 2 praktisch bereits eine Muß-Vorschrift enthalten sei. Der Behörde könne nicht der letzte Rest an Ermessensspielraum genommen werden.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden, wohingegen der Ausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen zugestimmt hatte.

3.6 Zu § 19

Einvernehmlich zugestimmt hat der Ausschuß der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 19. Aufgrund der darin vorgesehenen Streichung des Bezugs auf die §§ 8 (Teilgenehmigung) und 9 (Vor-

bescheid) in § 19 Abs. 2 werden auch im vereinfachten Verfahren Teilgenehmigungen und Vorbescheid möglich.

3.7 Zu § 20

Ebenfalls einvernehmlich hat der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates zur Erweiterung der Zulässigkeit von Untersagungsverfügungen durch Ausweitung der Untersagungsbefugnis auf den Fall eines Verstoßes gegen konkrete Pflichten aus Rechtsverordnungen zugestimmt. Zur Begründung im einzelnen ist auf Drucksache 10/1862 (neu) zu verweisen. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, die diesen Passus als entbehrlich angesehen hatte, enthält der vom Ausschuß beschlossene Vorschlag des Bundesrates zusätzlich den Hinweis, daß die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht, der der Betreiber nicht nachgekommen ist, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffen.

Zur näheren Begründung ist insoweit auf die Ausführungen in Drucksache 10/1862 (neu) zu verweisen.

3.8 Zu §§ 28 und 29

Auch den Vorschlägen des Bundesrates zur Erweiterung der Zulässigkeit von Ermittlungsanordnungen in §§ 28 und 29 hat der Ausschuß jeweils einvernehmlich zugestimmt.

Insoweit wird in § 28 die Frist zur Anordnung von Emissions- und Immissions-Ermittlungen, d. h. zur Überwachung der Abgasströme, die derzeit noch fünf Jahre beträgt, auf drei Jahre reduziert. In § 29 wird das behördliche Ermessen bei der Anordnung kontinuierlicher Messungen eingeschränkt, um diese bei allen genehmigungsbedürftigen Anlagen mit erheblichen Emissionsmassenströmen luftverunreinigender Stoffe oder erheblichen Abgasströmen zur Regel zu machen.

3.9 Zu § 48

Seitens der Fraktion der FDP war dafür eingetreten worden, daß bei einer künftigen Novellierung des Gesetzes eine stärkere Verknüpfung der Luftreinhaltung mit der Landesplanung erfolgen solle. Die Luftreinhalteplanung sollte klare Zielvorgaben für die Landesentwicklung enthalten.

4. Abgelehnte Vorschläge

Neben den oben dargestellten Alternativen, die zu den Vorschriften vorgeschlagen waren, die entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses geändert werden sollen, waren im Rahmen der Beratungen folgende weitere Vorschläge der Oppositionsfractionen, der Bundesregierung und des Bundesrates zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erörtert und abgelehnt worden:

4.1 Zu § 6

Die Fraktion der SPD hatte vorgeschlagen, § 6 dahin gehend zu ändern, daß in diese Vorschrift ein Versagungsermessen eingeführt und damit eine Harmonisierung des Immissionsschutzrechtes mit dem Atom- und Wasserrecht erreicht werde. Von daher wäre § 6 dahin gehend zu ändern gewesen, daß die Worte „die Genehmigung ist zu erteilen, wenn“ ersetzt worden wären durch die Worte „darf nur erteilt werden, wenn“.

Zur Begründung wurde angeführt, daß es sich bei der Frage, ob nicht das Rechtsinstitut, das sich im Atom- und Wasserrecht bewährt habe, auch in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt werden sollte, um eine Grundüberlegung handele, die für die Fraktion der SPD eine wichtige umweltpolitische Forderung darstelle.

Dieses Begehren der Fraktion der SPD war mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

4.2 Zu § 10

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war beantragt worden, entsprechend dem Vorschlag in Drucksache 10/1022 in § 10 durch Einfügung eines neuen Absatzes 5a die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde vorzusehen, wobei die Vorgaben im einzelnen auf untergesetzlicher Ebene noch weiter konkretisiert werden müßten.

Zur Begründung war die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von Neuanlagen unterstrichen worden.

Der Ausschuß hat diesen Vorschlag mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

4.3 Zu § 12

Der Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 10/1862 (neu) sieht die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erteilung der Genehmigungen unter Widerrufsvorbehalt durch eine Änderung des § 12 Abs. 2 vor. Insoweit sollte vorgesehen werden, daß der Widerruf auch dann vorbehalten werden könne, wenn vom Betrieb einer Anlage Gesundheitsgefahren ausgehen oder diese erheblich vom Stand der Emissionsminderungstechnik abweicht, wobei ein Widerruf nur nach einer Frist von mindestens zehn Jahren seit Inbetriebnahme ermöglicht werden sollte und er ausgeschlossen werden sollte, wenn dies unverhältnismäßig wäre. Alternativ war seitens des Bundesrates auch der Vorschlag zur Diskussion gestellt worden, daß Genehmigungen generell nur befristet oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt würden.

Die Bundesregierung hatte demgegenüber angeregt, die Möglichkeit eines auf höchstens fünf Jahre befristeten Auflagenvorbehaltes vorzusehen.

Die Fraktion der SPD hat dafür plädiert, einen Widerrufsvorbehalt für den Fall zu regeln, daß eine Anlage nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist seit der Inbetriebnahme erheblich vom Stand der Technik abweicht. Insoweit war nicht mehr wie im Bundesratsvorschlag auch an das Kriterium der Gesundheitsgefahren angeknüpft worden. Diesbezüglich hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Bundesratsvorschlag darauf hingewiesen, daß ein Widerrufsvorbehalt für den Fall, daß von der Anlage Gesundheitsgefahren ausgehen könnten, sich im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 verbiete. Danach dürfe die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nur erteilen, wenn sichergestellt sei, daß durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, also auch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden könnten. Im Verhältnis zum Bundesratsvorschlag sollte ferner nach dem Petition der Fraktion der SPD die Frist, nach deren Ablauf der Widerruf bei einem erheblichen Abweichen vom Stand der Technik ausgesprochen werden kann, nicht im Gesetz bestimmt werden. Hinsichtlich der Dauer war auf die entsprechende Regelung im Wasserrecht verwiesen worden. Während der Vorschlag des Bundesrates außerdem vorsieht, daß der Widerruf der Genehmigung in bestimmten Fällen vorbehalten werden kann, die Erteilung also im Ermessen der Behörde liegt, hatte die Fraktion der SPD angeregt, daß der Widerruf bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzubehalten ist, so daß die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Erlass eines Widerrufsvorbehaltes verpflichtet gewesen wäre.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte im Rahmen der Beratungen beantragt, in § 12 kumulativ sowohl einen Widerrufs- als auch einen Auflagenvorbehalt zu regeln, so daß § 12 Abs. 1 nach Satz 1 durch einen Satz 2 entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung und § 12 Abs. 2 nach Satz 1 durch einen Satz 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — jeweils in Drucksache 10/1862 (neu) — ergänzt werden sollte.

Seitens der Koalitionsfraktionen war die Aufnahme eines Widerrufs- bzw. Auflagenvorbehalts in § 12 als für wirksamen Umweltschutz entbehrlich, die Rechtssicherheit aber gefährdend abgelehnt worden. Zur Begründung wurde dargelegt, daß die jeweils neuesten Erkenntnisse über Erfordernisse des Umweltschutzes auch ohne neue Möglichkeiten zu Widerrufs- und Auflagenvorbehalten von den Genehmigungsbehörden im notwendigen Umfang berücksichtigt werden könnten. Insbesondere die §§ 8 (Teilgenehmigung), 12 (Bedingungen und Auflagen), 17 (nachträgliche Anordnungen) und 21 (Widerruf von Genehmigungen) gäben weitreichende Möglichkeiten hierzu. Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 in Verbindung mit § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Dauer sicherzustellen, könnten insbesondere — ohne daß künftig Einschränkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bestünden — nachträgliche Anordnungen nach § 17 getroffen oder die Genehmigung schlimmstenfalls gemäß § 21 widerrufen werden. Die von der Bundesregierung und der

Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagene Ergänzung des § 12 Abs. 1 zur Regelung eines Auflagenvorbehaltes könnte — wegen der Fünfjahresfrist — unter Umständen als Einschränkung der Anordnungsbezugnis aufgefaßt werden und wäre dann nur eine Verschlechterung des geltenden Rechts. Im übrigen sei kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, daß sich ein Auflagenvorbehalt nur auf die Vorsorgepflicht und nicht auf die Schutzpflicht beziehen solle.

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN und den Antrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

4.4 Zu § 14

Entsprechend dem Vorschlag in Drucksache 10/1022 hat die Fraktion DIE GRÜNEN beantragt, die Ausschlußregelung für privatrechtliche Abwehransprüche an die von der Fraktion DIE GRÜNEN angestrebte Neufassung des § 17 Abs. 2 dadurch anzugleichen, daß in diesem Haftungstatbestand der Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ersetzt wird, d. h. anstelle der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auf Kosten abgehoben wird, die außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Seitens der Bundesregierung war insoweit im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen worden, daß § 14 im Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Fremdkörper darstelle, da er nicht öffentlich-rechtliche Pflichten beinhalte, sondern einen speziellen Haftungstatbestand abhandle. § 14 sei von Anfang an so konzipiert worden, daß er — namentlich der letzte Satz — mit dem zivilrechtlichen Nachbarrecht — § 906 BGB — in Übereinstimmung stehe. Auch § 906 BGB hebe auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ab. Wenn in den Haftungstatbestand des § 14 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeführt würde, würde man sich weit vom zivilrechtlichen Haftungsrecht entfernen und müßte dann parallel gleichzeitig das BGB ändern.

Im Hinblick auf diese Begründung haben die Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD den Änderungsvorschlag zu § 14 abgelehnt.

4.5 Zu § 18

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, § 18 dahingehend zu ändern, daß die Genehmigung dann erlischt, wenn der Betreiber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung von dieser Gebrauch macht, wobei diese Frist auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde bis auf vier Jahre verlängert werden können soll. Demgegenüber sieht das geltende Recht vor, daß die Genehmigung dann erlischt, wenn innerhalb ei-

ner von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Nach geltendem Recht kann die Genehmigungsbehörde ferner diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Seitens der Fraktion der SPD wurde im Rahmen der Beratungen die Bedeutsamkeit dieses Regelungsvorschlages in Anbetracht der gegenwärtigen Sachlage hervorgehoben. Der Ausschuß hat diesen Antrag mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

4.6 Zu § 21

4.6.1

Die vom Bundesrat zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschlagene Folgeänderung zu dem Bundesratsvorschlag einer Erweiterung der Möglichkeiten des Widerrufsvorbehaltes in § 12, die auch seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ins Auge gefaßt worden war, war hinfällig geworden, nachdem der Ausschuß mehrheitlich die Vorschläge zu einer Änderung des § 12 abgelehnt hatte.

4.6.2

Die Bundesregierung hat in Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts — Drucksache 10/1232 — vorgeschlagen, § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu streichen. Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung insoweit darauf hingewiesen worden, daß dieser Vorschlag unter dem Blickwinkel der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungvereinfachung abgegeben worden sei. Spreche man sich für eine Beibehaltung des § 21 aus, diene dies dem Umweltschutz. Insoweit sei ein gewisser Zielkonflikt gegeben, da es der Vereinheitlichung und Vereinfachung dienen würde, § 21 zu streichen und diesen Regelungsgegenstand den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu überlassen. Dies würde jedoch andererseits bedeuten, daß die Landesgesetze griffen und die Widerrufsmöglichkeit in die Disposition des Landesgesetzgebers gestellt würde.

Die Koalitionsfraktionen haben der Streichung des § 21 im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes widersprochen und dafür plädiert, die Widerrufsregelung des § 21 unverändert im Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erhalten. Zur Begründung wurde über die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen hinaus dargelegt, daß die Aufhebung des § 21 dazu führen würde, daß über Voraussetzung und Folgen des Widerrufs der nach Bundes-Immissionsschutzrecht erteilten Genehmigungen nach landesrechtlichen, damit künftig unter Umständen unterschiedlichen Regelungen befunden würde. Dies wäre der Rechtssicherheit eines kalkulierbaren, verlässlichen Bundes-Immissions-

schutzrechts und dem in Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG genannten Ziel der „Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit“, insbesondere der „Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus“ abträglich. Eine bundesimmissionsschutzrechtliche Regelung erscheine insofern unverzichtbar. Auch bei Anerkennung der Ziele einer Rechtsbereinigung müsse daher an § 21 festgehalten werden.

Der Ausschuß hat sich mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD dafür ausgesprochen, § 21 beizubehalten und hat damit den Vorschlag der Bundesregierung in Artikel 9 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts abgelehnt.

4.6.3

Seitens der Fraktion der SPD war beantragt worden, § 21 Abs. 1 Nr. 5 dahin gehend zu ändern, daß ein Widerruf einer Genehmigung für die Zukunft möglich ist, wenn durch die Anlage das Leben oder die Gesundheit von Menschen, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder bedeutende Sachwerte gefährdet wären, wohingegen die geltende Fassung des Gesetzes in Nummer 5 auf die Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl als Voraussetzung für den Widerruf abhebt.

Der Antrag der Fraktion der SPD war seitens der Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

4.6.4

Darüber hinaus war von der Fraktion der SPD vorgeschlagen worden, daß in § 21 Abs. 4 die dort vorgesehene Entschädigungsregelung nur noch die Nummern 3 und 4 des Absatzes 1 und nicht mehr — wie bisher — auch Nummer 5 des Absatzes 1 umfassen sollte, so daß in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 5 ebenso wie in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 — der auf den Widerrufsvorbehalt des § 12 verweist — und der Nummer 2 — der auf eine Genehmigung unter einer Auflage abstellt — der Widerruf der Genehmigung auch in den Fällen des neu vorgeschlagenen Absatzes 1 Nr. 5 entschädigungslos bliebe. Damit wären durch die Änderungen zu § 21 Abs. 1 Nr. 5 sowohl die Voraussetzungen für die Widerrufserteilung in dieser Nummer erleichtert und damit die Widerrufsmöglichkeiten erweitert als auch die Fälle der Entschädigungslosigkeit des Widerrufs ausgedehnt worden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war es abgelehnt worden, die Entschädigungslosigkeit des Widerrufs auf die Fälle des § 21 Abs. 1 Nr. 5 auszudehnen. Zur Begründung war dargelegt worden, daß derzeit kein Grund dafür gesehen werde, in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 5 generell Entschädigungslosigkeit vorzusehen. Es bestehe keine Veranlassung, die Entschädigungsregelung in § 21 Abs. 4 zu ändern oder neue Abweichungen von den im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes generell getroffenen Entschädigungsregelungen speziell im Immissionsschutzrecht vorzusehen. Für eine Überprüfung der Angemes-

senheit der Entschädigungsregelungen bei Widerruf begünstigender Verwaltungsakte biete die zur Beratung anstehende Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keinen Anlaß, sie könnte allenfalls in größerem Zusammenhang einer generellen Überprüfung von Entschädigungsregelungen sachgerecht durchgeführt werden, nicht aber nur aufgrund von Einzelfallbeispielen aus dem Immissionsschutzrecht.

Der Vorschlag der Fraktion der SPD ist daher mehrheitlich seitens der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

4.7 Zu § 22

Die Fraktion der SPD hat vorgeschlagen, in § 22 eine Verschärfung der Anforderungen an die Pflichten der Betreiber nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen hinsichtlich der Umweltschutzvorkehrungen dahin gehend vorzunehmen, daß diese Anforderungen an die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen angeglichen werden. Von daher sollte in Nummer 1 darauf abgestellt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, wohingegen das geltende Recht darauf abhebt, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In Nummer 2 sollte darauf abgestellt werden, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, während das geltende Recht zugrunde legt, daß nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zu Nummer 3, bei der das geltende Recht darauf abstellt, daß die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können, sollte nach dem Vorschlag der SPD eine Fassung vorgesehen werden, die dem Vorschlag des Bundesrates zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 entspricht, wonach Reststoffe beim Betrieb von Anlagen in möglichst geringem Umfang entstehen und diese ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, d. h. es sollte auch hier ein Reststoffvermeidungsgebot mit deutlicher Priorität vor der Verwertung vorgegeben werden.

Der entsprechende Antrag der Fraktion der SPD ist vom Ausschuß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt worden.

4.8 Zu § 25

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, daß in der Regelung des § 25 Abs. 2 zur Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer nicht-genehmigungsbedürftigen Anlage, neben der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder bedeutender Sachwerte auch auf die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten abgestellt werden solle.

Der Ausschuß hat diesen Vorschlag ebenfalls mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

4.9 Zu § 27

Entsprechend dem Vorschlag in Drucksache 10/1022 hatte die Fraktion DIE GRÜNEN die Regelung eines grundsätzlichen Rechts auf Einsichtnahme des Bürgers in Emissionserklärungen beantragt. Zum Wortlaut des Antrages ist auf Artikel 1 Nr. 5 in Drucksache 10/1022 zu verweisen.

Der Ausschuß hat diesen Antrag mehrheitlich seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

4.10 Zu § 46

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte ferner beantragt, in § 46 nach Satz 2 die Einfügung vorzunehmen, daß „die Anlagen im Emissionskataster im einzelnen aufzuführen sind“ und in Absatz 3 ein grundsätzliches Einsichtsrecht des Bürgers in Emissionskataster zu regeln. Im einzelnen wird insoweit auf Artikel 1 Nr. 6 in Drucksache 10/1022 verwiesen.

Seitens der Fraktion der SPD war im Rahmen der Erörterungen dieses Vorschlags zu §§ 44 ff. angekündigt worden, daß die Fraktion der SPD insoweit zu gegebener Zeit eigene Vorstellungen einbringen werde. Im übrigen stimme sie der Verpflichtung, wie sie von der Fraktion DIE GRÜNEN in § 46 Abs. 1 vorgeschlagen werde, in der Sache zu.

Der Ausschuß hat den Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

4.11 Zu § 47

In § 47 wird nach geltendem Recht geregelt, daß die zuständige Behörde unter den in § 47 genannten Voraussetzungen einen Luftreinhalteplan erstellen soll. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihren Vorschlag aus Drucksache 10/1022 aufrechterhalten und beantragt, § 47 dahin gehend zu ändern, daß unter den dort genannten Voraussetzungen ein Luftreinhalteplan zu erstellen ist.

Der Ausschuß hat diesen Vorschlag mehrheitlich seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

4.12 Zur Einfügung eines § 48 a

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zum Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 10/1862 (neu) die Einfügung eines neuen § 48 a in das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschlagen, der die Erfüllung von Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften zum Gegenstand hat. Im einzelnen wird insoweit auf die Gegenäußerung der

Bundesregierung in Drucksache 10/1862 (neu) unter C. verwiesen.

Der Ausschuß hat sich einvernehmlich gegen eine derartige Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgesprochen.

4.13 Zu § 53

Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte beantragt, ihrem Änderungsvorschlag zu § 53 in Drucksache 10/1022 — Artikel 1 Nr. 8 — zuzustimmen. Kern dieses Änderungsvorschlages ist es, daß der Immissionsschutzbeauftragte von der zuständigen Behörde, anstatt wie nach geltendem Recht vom Betreiber, bestellt wird. Ferner sollte vor allem vorgesehen werden, daß die Betreiber der Anlagen die Kosten für die Immissionsschutzbeauftragten tragen. Durch die Änderung des § 53 sollte die Stellung des Immissionsschutzbeauftragten gestärkt werden.

Seitens der Koalitionsfraktionen war insoweit dargelegt worden, daß eine Neuregelung der Aufgaben und Rechtsstellung des Immissionsschutzbeauftragten im Interesse der auch dem Umweltschutz förderlichen Rechtsvereinheitlichung sinnvoll nur im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen der Aufgaben- und Rechtsstellung der Betriebsbeauftragten nach dem Wasser- und Abfallrecht erfolgen könne. Sie müsse zu einer Stärkung der Position des Betriebsbeauftragten mit dem Ziel führen, die Eigenverantwortlichkeit der Betreiber beim Vollzug des Immissionsschutzes zu festigen. Von daher hatten sich die Koalitionsfraktionen da-

für ausgesprochen, eine Neuregelung dieser Vorschrift zurückzustellen.

Auch die Fraktion der SPD hatte sich für eine Zurückstellung einer Neuregelung ausgesprochen. Von daher hat der Ausschuß den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

4.14 Zu § 55

In § 55 werden nach geltendem Recht Pflichten des Betreibers bei der Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten geregelt.

Da dieser nach dem Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 53 durch die zuständige Behörde bestellt werden soll, sollten nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN die Absätze 1 bis 3 gestrichen werden und nur noch Absatz 4 erhalten bleiben, der vorsieht, daß der Betreiber den Immissionsschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stellen solle.

Der Ausschuß hat auch diesen Vorschlag mit Mehrheit seitens der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP mit der zu § 53 abgegebenen Begründung gegen die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 19. Juni 1985

Schäfer (Offenburg)

Schulte (Menden)

Schmidbauer

Baum

Berichterstatte

